



V o r l a g e

Nr.: 0672/2007
öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge

14.08.2007	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
21.08.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Nach Inkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ist die Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch Beschluss des Rates am 08.02.2007 der neuen Rechtslage angepasst worden.

Nach dieser am 08.02.2007 beschlossenen Verordnung dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet sein. Dies erfolgt u. a.
- am 1. Sonntag im Oktober (Herbsteinkaufstag in Neubeckum).

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der aktuellen Verordnung war bereits bekannt, dass nach abschließender Festlegung des Gewerbevereins Neubeckum zum verkaufsoffenen Sonntag im Oktober ggf. eine Anpassung der Verordnung erforderlich wird.

Mit Mitteilung vom 01.08.2007 hat der Gewerbeverein Neubeckum die Stadt Beckum gebeten, anstelle des 1. Sonntags im Oktober zukünftig den 2. Sonntag im Oktober als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen. Die Terminverschiebung wird erbeten, da am 1. Sonntag im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag in Oelde stattfindet.

Die Terminverschiebung des verkaufsoffenen Sonntages im Stadtteil Neubeckum vom 1. auf den 2. Sonntag im Oktober bedarf insofern einer Änderung der aktuellen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Diese Änderung erfolgt durch Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.